

Hinweise zur Speicherung von Röntgenbildern auf CD / DVD

1. Zur Vorlage für die Ärztliche Stelle sollten die Bilddaten **ohne Viewer** auf den CDs/ DVDs abgespeichert werden, dies beschleunigt sowohl das Importieren als auch die eventuell erforderliche Betrachtung aus der Anwendung heraus deutlich.
2. Möglichst **viele verschiedene Patienten** sollten auf 1 CD / DVD gebrannt werden.
3. Bei Verwendung größerer bzw. umfangreicherer Bilddaten wäre grundsätzlich die Verwendung von **DVDs** statt CDs vorteilhaft.
4. Ideal und wünschenswert wäre die Verwendung von **USB-Sticks** oder einer **Festplatte**, die nach der Prüfung zusammen mit den übrigen eingereichten Unterlagen zurück an die Institution gegeben werden. Dies wäre auch aus Gründen des Umweltschutzes begrüßenswert, da die CDs/DVDs ja üblicherweise aus Datenschutzgründen im Anschluss vernichtet werden müssten.
5. **Für CT gilt:**
 - MIP- oder auch 3D-MIP-Darstellungen (CT-Angios) sollten ggf. vor Ort in der Praxis rekonstruiert und dann als gesonderte Serie in dem Bildstapel mit abgespeichert werden, insbesondere bei Weitergabe der Datenträger an die Ärztliche Stelle.
 - Wichtig sind des Weiteren die durchgehende Abspeicherung des jeweiligen Topogrammes (auch genannt: Scout-View oder Localizer) und des Dosisberichts (= Structured Dose Report = SDR).
6. **Für PET/CT gilt:**

Für die Ärztliche Stelle sind immer entscheidend die **fusionierten** Bilddaten! Wünschenswert wären die axialen PET-Datensätze sowie die 3D-MIP-Darstellungen der PET („Rotierender Corpus“): Diese sollten vor Ort in der Praxis rekonstruiert und dann als gesonderte Serie in dem Bildstapel mit abgespeichert werden.
7. Für **Patientenbilder** und Konstanzprüfungsaufnahmen gilt:
 - Diese dürfen für die Prüfung durch die Ärztliche Stelle grundsätzlich **nicht** anonymisiert oder pseudonymisiert werden! Alle Mitarbeiter der Ärztlichen Stelle unterliegen im Hinblick auf patientenbezogene Daten der **ärztlichen Schweigepflicht**. Dies ist in § 130 (5) StrlSchV explizit festgelegt und auch nach DSGVO zulässig. Weitere Informationen hierzu kann Ihnen die Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen auf Wunsch gern zusenden bzw. per E-Mail zur Verfügung stellen.
 - Der Patient einer niedergelassenen Arztpraxis oder eines Krankenhauses ist grundsätzlich darüber zu informieren, dass seine personen- und gesundheitsbezogenen Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung an die Ärztliche Stelle weitergegeben werden **können** - eine Pflicht zur Einholung einer jeweiligen **Einwilligung** besteht nach Auffassung des Gesetzgebers allerdings **nicht**.